

verheiratet, gesetzl. Güterstand	verheiratet, gesetzl. Güterstand
verheiratet, Gütertrennung	verheiratet, Gütertrennung
..... (Sonstiges) (Sonstiges)

Steueridentifikationsnummer:

(Sie finden diese z.B. im Einkommensteuerbescheid, auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung oder im Informationsschreiben Ihres Finanzsamts.)

Tel.-Nr./E-Mail für Rückfragen:

Überlassene Immobilie:

bebautes oder unbebautes Grundstück:

Amtsgerichtsbezirk:

Gemarkung/Adresse:.....

Grundbuchstelle, falls zur Hand: Grundbuch von Blatt/Blätter

Flurstück, falls zur Hand:

Wohnungs- und/oder Teileigentum:

Amtsgerichtsbezirk:

Gemarkung/Adresse:.....

Grundbuchstelle, falls zur Hand: Grundbuch von Blatt/Blätter

Wohnungsnummer:

Garagen-/Teileigentumsnummer:

Sind Sonderumlagen beschlossen?

ja (bitte hier beschreiben, in welcher Höhe und wofür):

.....
.....

nein

Hausverwaltung:

Derzeitige Nutzung:

vom Veräußerer selbst bewohnt

vermietet

vom Erwerber bewohnt

steht leer

Künftig beabsichtigte Nutzung:

weiterhin durch den Veräußerer

nur zu eigenen Wohnzwecken (Wohnungsrecht)

zu eigenen Wohnzwecken und zur Vermietung, Mieteinkünfte stehen dem Veräußerer zu (Nießbrauch)

durch den Erwerber, Übergang von Besitz, Nutzungen und Lasten am

Weitere Gegenleistungen:

einmalige Geldzahlung, z.B. Ausgleichszahlung an Geschwister

Höhe: €

Fälligkeit:

Bankverbindung:

IBAN:

BIC:

Übernahme von Schulden (bitte sprechen Sie dies vorab mit Ihrer Bank ab)

Gläubigerin/Bank:

Höhe der zu übernehmenden Schulden: €

Rentenzahlung an die Veräußerer in Höhe von € monatlich,

und zwar lebenslang/bis

Sonstige Gegenleistungen (z.B. Wart und Pflege):

.....
.....
.....

Erb- und pflichtteilsrechtliche Auswirkungen:

Bei Überlassung an Kinder: Gibt es weitere Kinder? Ja Nein

Wenn Ja: Der Erwerber muss den Wert der Schenkung im Erbfall mit Geschwistern
ausgleichen, d.h. die Geschwister bekommen grundsätzlich vom restlichen Erbe ent-
sprechend mehr
nicht ausgleichen (Normalfall)

Der Erwerber muss sich den Wert der Schenkung auf einen evtl. Pflichtteil
anrechnen lassen (Normalfall)
bei mehreren Veräußerern: nach jedem zur Hälfte
nach dem Erstversterbenden allein
nicht anrechnen lassen

Der Erwerber verzichtet mit Rücksicht auf die Überlassung auf sein gesetzliches Pflichtteilsrecht
nach dem Veräußerer
bei mehreren Veräußerern: nach jedem Veräußerer
nur nach dem Erstversterbenden

